



SWISSPERFORM
Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Tarif A Fernsehen ab 2020

SRG

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 1. November 2019 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 237 vom 6. Dezember 2019.

SWISSPERFORM

Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich, T +41 44 267 70 50, F +41 44 267 70 60

www.swissperform.ch E info@swissperform.ch

A. Gegenstand des Tarifs

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die SRG hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Sendeunternehmen im Bereich des Fernsehens.
- 2 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Rechte:
 - Die Verwendung von durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken nach Art. 35 Abs. 1 URG im Fernsehen.
 - Die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Fernsehen im Sinne von Art. 24b URG.
 - Das Recht, in Fernsehsendungen enthaltene Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen und die dazu notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen im Sinne von Art. 22c Abs. 1 lit. a–c URG.
- 3 Mit der Bezahlung der tarifmässigen Vergütungen sind die Sendungen der SRG über ihre konzessionierten Fernsehprogramme, inkl. der auf den entsprechenden Adressierungsmitteln verbreiteten Radioprogramme sowie die weiteren in Ziffer 2 genannten Nutzungen abgegolten, soweit diese dem schweizerischen Recht unterstehen.
- 4 Nicht abgegolten ist die Weiterverbreitung von geschützten Aufnahmen in Programmen der SRG durch Dritte, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung eine Weitersendung oder eine Mitwirkung an einer Erstsendung darstellt. Nicht abgegolten sind zudem sämtliche Online-Nutzungen, die über das vollständige und zeitgleiche Verbreiten konzessionierter Fernsehprogramme im Internet (Simulcasting), das Webcasting von Einzelereignissen und das Zugänglichmachen gemäss Art. 22c URG hinausgehen.
- 5 SWISSPERFORM bringt lediglich die in Ziffer 2 dieses Tarifes spezifizierten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und Produzenten von Ton- und Tonbildträgern in den Tarif ein. SWISSPERFORM ist nicht in der Lage, die SRG von Forderungen der Rechtsinhaber frei zu stellen, die sich auf Persönlichkeitsrechte sowie nicht dem Verwertungsrecht unterliegende Exklusivrechte der Rechtsinhaber stützen oder die unter fremden Rechtsordnungen geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt insbesondere die Geltendmachung des nicht dem Verwertungsrecht unterstehenden Rechts, eine auf Tonträger festgelegte Darbietung in den Tonteil eines audiovisuellen Werkes aufzunehmen.
- 6 Mit den in den Ziffern 7 ff. festgesetzten Vergütungen sind auch die Nutzungen von Archivwerken von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 22a URG sowie von verwaisten Werken im Sinne von Art. 22b URG abgegolten, soweit diese Nutzungen die in Ziffer 2 definierten Voraussetzungen erfüllen.

B. Vergütung

a) Berechnung

- 7 Die Vergütungen für die in den Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 genannten Nutzungskategorien werden nach Ziffer 8 pauschal festgesetzt.
- 7.1 Gesendete geschützte nicht mit Bildaufnahmen synchronisierte Handelstonträger inkl. diejenigen, die in im Fernsehen ausgestrahlten Radioprogrammen enthalten sind. Die entsprechende Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und Art. 22c URG ein.
- 7.2 Gesendete geschützte Handelstonträger, die mit vom Sender oder in seinem Auftrag produzierten Bildaufnahmen inkl. Werbespots synchronisiert wurden. Die entsprechende Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und Art. 22c URG ein.
- 7.3 Gesendete geschützte Handelstonbildträger mit Ausnahme der Musikfilme.
- 7.4 Gesendete geschützte Musikfilme.
- 8 Die Vergütungen für die Nutzungen gemäss Ziffern 7.1 bis 7.4 betragen pro Nutzungskalenderjahr pauschal:
- CHF 70'000.00 für Nutzungen nach Ziffer 7.1.
 - CHF 577'000.00 für Nutzungen nach Ziffer 7.2.
 - CHF 1'673'000.00 für Nutzungen nach Ziffer 7.3.
 - CHF 30'000.00 für Nutzungen nach Ziffer 7.4.
- 9 Sofern die Gesamteinnahmen der SRG in einem bestimmten Jahr im Vergleich zu den Gesamteinnahmen des Vorjahres um mehr als 5% nach oben oder nach unten abweichen, werden die Vergütungen für dieses bestimmte Jahr im gleichen Verhältnis angepasst. Für die Jahre 2020 und 2021 findet keine Anpassung im Sinne dieser Klausel statt.
- 10 Programme im Sinne dieses Tarifs sind die konzessionierten Programme der SRG.
Die SRG bildet diese Programme in ihrer Vollkostenrechnung so ab, dass die auf jedes Programm entfallenden Kosten nach anerkannten und dokumentierten Standards separat ermittelt, ausgewiesen und dokumentiert werden können.
- 11 Gesamteinnahmen der SRG im Sinne dieses Tarifs sind die jährlichen Einnahmen der SRG als Sendeunternehmen, so insbesondere
- der der SRG ausbezahlte Anteil aus der Abgabe für Radio und Fernsehen gemäss RTVG;
 - Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Bartering (dazu zählen auch Einnahmen von verbundenen Firmen und Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie aufgrund der Sende-/Mitteilungstätigkeit der SRG eingenommen werden. Massgebend sind auch hier die Bruttoeinnahmen dieser Drittfirmen. Als Bruttoeinnahmen gelten die den Werbetreibenden bzw. Kunden von diesen Firmen in Rechnung gestellten Beträge);
 - Erträge aus Leistungsschutzrechten und Urheberrechten an Sendungen und darin enthaltenen Werken, inkl. dem Verkauf von Programmen (mit Ausnahme von

Programmen, die keine Musik enthalten) und Vergütungen von Verwertungsgesellschaften;

- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen;
- Einnahmen aus Zuschauerbeteiligungen, Wettbewerben und Aktionen.

Nicht in die Berechnung der Gesamteinnahmen der SRG einbezogen werden nicht mit der Sendetätigkeit zusammenhängende Erträge wie z.B. Erträge auf Finanzanlagen.

- 12 Bei der Berechnung der Gesamteinnahmen wird in der Regel auf die von der internen Kontrollstelle der SRG bestätigten Werte abgestellt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn wesentliche Einnahmen im Sinne dieses Tarifs direkt bei Tochtergesellschaften oder bei Dritten anfallen.
- 13 Als geschützte Ton(Bild)träger im Sinne von Ziffer 7.1 bis 7.3 gelten solche, die nach Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 4 URG und/oder aufgrund eines für das Gebiet der Schweiz verbindlichen internationalen Abkommens Schutz geniessen bzw. vergütungsberechtigt sind. Soweit auch die Rechte nach Art. 24b und 22c URG genutzt werden, gelten die Aufnahmen unabhängig von Gegenrecht und internationalen Abkommen als geschützt.
- 14 Als geschützte Musikfilme im Sinne von Ziffer 7.4 gelten von Dritten hergestellte Musikvideos, Videoclips und Musikfilme, welche für das Publikum auf Datenträgern oder Online-Angeboten im Handel erhältlich sind, und die nach Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 4 URG und/oder aufgrund eines für das Gebiet der Schweiz verbindlichen internationalen Abkommens Schutz geniessen bzw. vergütungsberechtigt sind.
- 15 Ist ein geschützter Handelstonträger gemäss Ziffer 13 in einen nach Ziffer 14 geschützten Musikfilm integriert, so wird lediglich die Vergütung für den geschützten Musikfilm berechnet.
- 16 Als „Anteil der geschützten Aufnahmen“ gilt der Anteil der jährlichen Gesamtzeit der Ausstrahlung geschützter Ton- und Tonbildaufnahmen an der Gesamtsendezeit des gesendeten Programms unabhängig davon, ob die ausgestrahlte Sendung vom Programm selbst produziert worden ist oder ob sie von einem anderen Programm oder von einem Dritten produziert und durch das abrechnungspflichtige Programm lediglich übernommen worden ist.

b) Steuern

- 17 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

C. Meldepflichten

a) Grundsatz

- 18 Die SRG meldet SWISSPERFORM soweit zumutbar alle Angaben, die zur Verteilung der nach diesem Tarif geschuldeten Vergütung erforderlich sind.

b) Einnahmen

- 19 Die SRG meldet einmal jährlich bis Ende August in Bezug auf das Vorjahr:

- die gemäss Ziffer 11 ermittelten Gesamteinnahmen der SRG;
- die sich aus der Vollkostenrechnung ergebenden Kosten der einzelnen Programme.

20 SWISSPERFORM kann zur Prüfung dieser Angaben von der SRG zweckdienliche Belege verlangen, so insbesondere:

- Kopien der Jahresrechnung und geeignete Auszüge aus der Kostenrechnung der SRG;
- Dokumentation der Standards und Grundsätze, die die SRG ihrer Kostenrechnung zugrunde legt;
- eine Bestätigung der gemachten Angaben von der internen Kontrollstelle der SRG.

21 SWISSPERFORM kann zu Bürozeiten Einsicht in die Bücher der SRG nehmen. Die Prüfung kann durch eine neutrale Fachperson vorgenommen werden. Die Organisation der Prüfung erfolgt in Absprache mit der SRG mit ausreichender Vorbereitungszeit.

c) *Meldung der geschützten Handelstonträger gemäss Ziffer 7.1*

22 Die SRG meldet einmal jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres die im Vorjahr im Fernsehen ausgestrahlten Radioprogramme unter Angabe des übernehmenden und des übernommenen Programms sowie der jährlichen Gesamtsendedauer der entsprechenden Programmübernahme.

23 Die SRG meldet innert 90 Tagen mittels Monatslisten die nicht in übernommenen Radioprogrammen enthaltenen geschützten Handelstonträger gemäss Ziffer 7.1.

24 Die Meldungen nach Ziffer 23 umfassen die folgenden Daten:

- ausstrahlendes Programm
- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Titel der Aufnahme
- Name des Komponisten
- Name, evtl. Künstler- oder Gruppenname, des bzw. der Hauptinterpreten
- Ab 2023: ISRC

25 Eine Pflicht zur Meldung und Dokumentation des ISRC besteht ab 2023 mindestens dann, wenn der ISRC zusammen mit der Aufnahme vom Lieferanten der Aufnahme in irgend einer Form mitgeteilt bzw. mitgeliefert wird oder nachträglich unter Hinweis auf eine bestimmte Aufnahme (z.B. durch den Lieferanten oder SWISSPERFORM) nachgemeldet wird. Nachmeldungen und Korrekturen von ISRCs hat die SRG sofort zu verarbeiten und SWISSPERFORM mitzuteilen.

26 Besteht nach Ziffer 25 keine Pflicht zur Meldung des ISRC, sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Angaben mitzuteilen:

- Label (sofern bekannt)
- Katalognummer (sofern bekannt)
- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG
- Datum oder Jahr der Aufnahme und Datum der Veröffentlichung (sofern bekannt)
- Werkverzeichnisangaben (sofern bekannt)
- Titel des Musikwerks in Originalsprache gemäss Tonträger, ggf. inklusive Versionsangaben („live“, „remix“, etc.) zum Werktitel (sofern bekannt)

- Bei Klassikaufnahmen ist zusätzlich der gesendete Satz in üblicher Form anzugeben; zudem sofern bekannt der Name des Dirigenten und der Solisten.

d) *Meldung der in selbst oder im Auftrag produzierten Sendungen und Werbespots verwendeten Handelstonträger gemäss Ziffer 7.2*

27 Die SRG meldet SWISSPERFORM innert 90 Tagen mittels Monatslisten diejenigen im Handel erhältlichen Tonträger, die sie in selbst produzierten Sendungen oder in Werbespots verwendet hat.

28 Die Meldungen nach Ziffer 27 umfassen die folgenden Daten:

- ausstrahlendes Programm
- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Titel der Aufnahme
- Name der Sendung oder des Werbespots, in welcher der integrierte Tonträger verwendet wird
- Name des Komponisten
- Name, evtl. Künstler- oder Gruppenname, des bzw. der Hauptinterpreten
- Ab 2023: ISRC.

29 Eine Pflicht zur Meldung und Dokumentation des ISRC besteht ab 2023 mindestens dann, wenn der ISRC zusammen mit der Aufnahme vom Lieferanten der Aufnahme in irgend einer Form mitgeteilt bzw. mitgeliefert wird oder nachträglich unter Hinweis auf eine bestimmte Aufnahme (z.B. durch den Lieferanten oder SWISSPERFORM) nachgemeldet wird. Nachmeldungen und Korrekturen von ISRCs hat die SRG sofort zu verarbeiten und SWISSPERFORM mitzuteilen.

30 Besteht nach Ziffer 29 keine Pflicht zur Meldung des ISRC, sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Angaben mitzuteilen:

- Label (sofern bekannt)
- Katalognummer (sofern bekannt)
- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG
- Datum oder Jahr der Aufnahme und Datum der Veröffentlichung (sofern bekannt)
- Werkverzeichnisangaben (sofern bekannt)
- Titel des Musikwerks in Originalsprache gemäss Tonträger, ggf. inklusive Versionsangaben („live“, „remix“, etc.) zum Werktitel (sofern bekannt)
- Bei Klassikaufnahmen ist zusätzlich der gesendete Satz in üblicher Form anzugeben; zudem sofern bekannt der Name des Dirigenten und der Solisten.

31 Bei Handelstonträgern, die von der SRG in audiovisuelle Trailer oder Sendeeinleitungen integriert werden, ist eine Liste der dazu verwendeten Original-Tonaufnahmen mit den Angaben gemäss Ziffern 24 ff. bzw. 28 ff. zu liefern.

e) *Meldung der gesendeten Tonbildträger gemäss Ziffer 7.3*

32 Die SRG meldet alle gesendeten Aufnahmen gemäss Ziffer 7.3 – mindestens im Umfang, wie dies unter den Vorgängertarifen der Fall war – an SUISSIMAGE. SWISSPERFORM

darf die Meldungen der SRG an SUISSIMAGE zur Anwendung des Tarifs und zur Verteilung des Erlöses verwenden

f) *Meldung der gesendeten Musikfilme gemäss Ziffer 7.4*

33 Die SRG meldet SWISSPERFORM monatlich am Ende des Folgemonats die gesendeten Aufnahmen gemäss Ziffer 7.4.

34 Die Meldungen gemäss Ziffer 33 umfassen:

- ausstrahlendes Programm
- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Titel der Aufnahme
- Name des Komponisten
- Name, evtl. Künstler- oder Gruppenname, des bzw. der Hauptinterpreten
- Name des Produzenten und des Labels
- Ab 2023: ISAN.

35 Eine Pflicht zur Meldung und Dokumentation des ISAN besteht ab 2023 mindestens dann, wenn (a) der ISAN bei der SRG dokumentiert ist oder (b) der ISAN zusammen mit der Aufnahme vom Lieferanten der Aufnahme in irgend einer Form mitgeteilt bzw. mitgeliefert wird oder nachträglich unter Hinweis auf eine bestimmte Aufnahme (z.B. durch den Lieferanten oder SWISSPERFORM) nachgemeldet wird. Nachmeldungen und Korrekturen von ISANs hat die SRG sofort zu verarbeiten und SWISSPERFORM mitzuteilen.

g) *Unterlassene ISRC-/ISAN-Meldungen*

36 Stellt sich heraus, dass die SRG nach vorstehenden Ziffern zur Angabe des ISRC und/oder des ISAN verpflichtet gewesen wäre, ist SWISSPERFORM berechtigt, die nachgewiesenen Recherchekosten der SRG zu verrechnen.

h) *Meldung der Nutzungen im Sinne von Art. 22c URG*

37 Die SRG meldet einmal jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres diejenigen Sendefässer (bzw. die einzelnen Episoden bei Sendefässern mit demselben Titel aber verschiedenen Episoden), welche im Vorjahr im Sinne von Art. 22c URG nicht zugänglich gemacht wurden. Die entsprechenden Meldungen enthalten den Namen des Sendefässers (bzw. der einzelnen Episoden bei Sendefässern mit demselben Titel aber verschiedenen Episoden), das Programm der Sendung und die einzelnen Sendezeitpunkte.

i) *Meldeformat*

38 Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form nach folgenden technischen Spezifikationen: In technischer Hinsicht ist eine Formatierung in Excel-Tabellenform zu wählen. Pro Sendeereignis ist eine Tabellenzeile vorgesehen. Die Spalten sind einheitlich mit einem Standard-Trennzeichen (z.B. Komma, Semikolon, Tab) zu trennen, welches in den Daten selbst nicht vorkommt. Die in Ziffern 24 ff., 28 ff., 32 und 34 ff. aufgezählten Eigenschaften zu den Sendeereignissen sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen. Prinzipiell haben die Meldungen in einem einheitlichen Format (Anzahl und Abfolge der Spalten, gewähltes Trennzeichen, Datei-Endung, Zeichensatz, Datumsformat, Format von Uhrzeiten und Sendedauer, Textformatierungen) zu erfolgen. Das zu verwendende Formular wird im

Bedarfsfall im Rahmen dieser Vorgaben zwischen der SRG und SWISSPERFORM vereinbart.

j) Kontrolle der Meldungen durch SWISSPERFORM

- 39 SWISSPERFORM kontrolliert die eingegangenen Meldungen und beanstandet Mängel innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Meldungen. Ohne Beanstandung innert dieser Frist gelten die Meldungen als korrekt und vollständig.

SWISSPERFORM kann im Falle von vermuteten Lücken in den Meldungen verlangen, dass von der SRG für gewisse Sendezeiten eine Aufzeichnung der in diesem Zeitraum veranstalteten Sendungen sowie weitere Informationen zu diesen Sendungen zu Kontrollzwecken herausgegeben werden. Die SRG verpflichtet sich, von unklaren Meldungen Samples der betroffenen Ton- oder Tonbildaufnahmen zu liefern.

k) Verletzung der Meldepflichten

- 40 Meldet die SRG die nach diesem Tarif geschuldeten Angaben trotz schriftlicher Mahnung mit Ansetzung einer Frist von mindestens 60 Tagen nicht oder nicht vollständig oder wird die Einsicht in die Bücher verweigert, kann SWISSPERFORM die fehlenden Angaben selbst oder mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen schätzen. Die damit verbundenen Kosten werden zu 2/3 von der SRG und zu 1/3 von SWISSPERFORM getragen.

Werden für ein Programm mehrfach die monatlichen Meldepflichten verletzt, ist SWISSPERFORM berechtigt, für die weitere Tarifdauer auf Kosten der SRG einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten mit einem Monitoring des betroffenen Programms in Bezug auf die Sendung geschützter Aufnahmen zu beauftragen.

- 41 Der Ersatz der Kosten gemäss Ziffer 40 entbindet die SRG nicht von der Pflicht, SWISSPERFORM oder dem nach Ziffer 40 beauftragten Experten alle für die Einschätzung erforderlichen internen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

l) Rechnungsstellung und Zahlung

- 42 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.
- 43 SWISSPERFORM kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen. Die Akontozahlungen werden in der Regel aufgrund der Abrechnungen bzw. Zahlungen für das Vorjahr festgelegt.

D. Geschäftsgeheimnisse

- 44 SWISSPERFORM wahrt das Geschäftsgeheimnis. Sie verwendet die erhaltenen Verzeichnisse lediglich zur Berechnung der tarifmässigen Vergütungen, zur Vorbereitung und Begründung von Tarifen und Eingaben an Gerichte und Aufsichtsbehörden, zur Abrechnung ihrer Einnahmen auf die Berechtigten und für nicht kommerziell auswertbare Statistiken. Jede weitere Verwendung bedarf der Zustimmung der SRG. SWISSPERFORM ist jedoch berechtigt, betroffene Rechtsinhaber zu informieren, soweit ihr im Rahmen der Tarifierstellung Nutzungen bekannt werden, die nicht vom vorliegenden Tarif gedeckt sind.

E. Gültigkeitsdauer

- 45 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 gültig. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2029, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen 15 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus. Kündigt eine Partei den Tarif A Radio (SWISSPERFORM), so kann die andere Partei innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Kündigung den vorliegenden Tarif ebenfalls auf Ende des folgenden Jahres kündigen (selbst wenn die vorstehend genannte 15-Monats-Frist bereits abgelaufen sein sollte).
- 46 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.